Anlage 3

Standards für das Anpflanzen und die anschließende Pflege von Straßenbäumen in Fellbach

Baumlieferung

Qualitätskriterien für Alleebäume (Hochstämme für Straßenbepflanzung); in Ergänzung der jeweils aktuellen FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen:

- Alleebaum, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 - 25 cm, aus extra weitem Stand, mit geradem durchgehenden Leittrieb, einheitlichem Kronenaufbau, einheitlichem Kronenansatz bei mindestens 2,50 m, aus deutschen oder vergleichbaren Anbaugebieten; Lieferbetrieb muss anerkannte Markenbaumschule des jeweiligen Lieferlandes sein (Nachweis)

Pflanzgrube / Baumsubstrat

- Durchwurzelbarer Raum muss eine Mindestgrundfläche von 16 m² aufweisen und eine Mindesttiefe von 0,8 m haben (DIN 18916); Alternativ: Die FLL empfiehlt eine Größe von mindestens 12m³ durchwurzelbarer Raum je Baumgrube
- Lockerung Baumgrubensohle 20 cm
- Substrat entsprechend FLL Empfehlung für Baumpflanzungen/Teil 2 und Standort (Bauweise 1 oder 2) – Gütenachweise sind beizubringen

Baumscheibe / Vegetationsstreifen & Wurzelraum

<u>Baumscheiben</u>

- Unversiegelte, wasser- und luftdurchlässige Baumscheibe mindestens 6 m² (DIN 18916)

Sollten offene Baumscheiben in der geforderten Größe nicht möglich sein, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Abdeckung mit Baumrosten, Wurzelbrücken oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag in analoger Größe.
- Vergrößerung des durchwurzelbaren Raumes durch Wurzelgräben od. die Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen (Parkstreifen, Fußwegen, Platzflächen etc.)
- die Anlage von tieferen Baumgruben bis 2,50 m

<u>Substrat:</u>

- Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate (FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2)

- sofern kein gewachsener, den Kriterien der DIN 18915 (Punkt 6 ‚Anforderungen') entsprechender Unter-/Oberboden vorhanden ist, ist dieser durch entsprechende Maßnahmen auf mindestens 16 m² Fläche herzustellen
- Stoffe zur Bodenverbesserung (Bodenhilfsstoffe) müssen den Kriterien der DIN 18915, Punkt 6.2 entsprechen und sind abhängig vom Standort

Baumanbindung / Verankerung

- Anbindung mit elastischen Gurtbändern
- Verankerungsart und Einbau entsprechend DIN 18916
- Verwendung von weißgeschälten Hölzern ohne chemische Behandlung

Stammschutz /Baumschutz

- Rindenschutz gegen Verdunstung und Sonneneinstrahlung durch Weißanstrich inklusive Voranstrich; grundsätzlich sind keine Schilfrohrmatten zu verwenden
- Schutzmaßnahmen gegen Anfahrschäden sind am konkreten Fall zu prüfen→ bei allen Einbauten ist der Sicherheitsraum zur Straße zu beachten (RAS-Q); verwendbar z.B. Baumschutzbügel, Poller etc.

Bewässerung / Belüftung

- Einbau von Bewässerungs- und/oder Belüftungssystemen in Abhängigkeit Standort und grundsätzlich in Abstimmung mit dem Tiefbauamt

Leitungsschutzmaßnahmen

Bei komplexen Erschließungs- bzw. Neubaumaßnahmen von Straßen sind die Regelabstände von Leitungen zu Baumstandorten anzustreben. Können diese nicht eingehalten werden, sind unter Absprache mit den Versorgungsträgern folgende Maßnahmen möglich:

- vorzugsweise – planmäßiger Schutz der Leitungen durch Wurzelsperren direkt an der Ver-/Entsorgungsleitung im Leitungsgraben bzw. durch Verlegung in Kabelschutzrohren
- Einbau von Folien/Platten als maximal einseitige Wurzelsperre je Baumgrube
- Nachträglicher Einbau von teilbaren Kabelschutzrohren

Fertigstellungspflege

- Die Fertigstellung von Gehölzpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch Fertigstellungspflege. (DIN 18916, Punkt 6.1)
- abnahmefähiger Zustand = Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht, in der Regel 3 Monate Vegetationszeit ab Pflanzung (Beachtung bei Bauzeiten und Abrechnungsplanung)
- Leistungen der Fertigstellungspflege entsprechend DIN 18916, Punkt 7 – alle Leistungen sind dem Amt 66-4 zeitnah (max. 2 Tage nach Leistungserbringung) anzuzeigen
- Notwendige Unratbeseitigungen im Rahmen der Fertigstellungspflege sind Leistungsbestandteil

Entwicklungspflege

- Der Zeitraum von Abnahme der Pflanzung (nach Fertigstellungspflege) bis zur Erzielung des funktionsfähigen Zustandes wird durch die Entwicklungspflege gesichert – dieser Zeitraum ist variabel und steht in Abhängigkeit der Standortverhältnisse, der Gestaltungs-/Funktionsziele und der ortsrechtlicher Vorgaben
- Dauer der Entwicklungspflege (i.d.R. 3 Jahre) grundsätzlich mit dem Tiefbauamt abstimmen
- Leistungen der Entwicklungspflege entsprechend DIN 18919, Punkt 5 – alle Leistungen sind dem Tiefbauamt zeitnah (maximal 2 Tage nach Leistungserbringung) anzuzeigen
- Durchführung Erziehungsschnitt vor Ablauf der Entwicklungspflege entsprechend ZTV Baumpflege
- Notwendige Unratbeseitigungen im Rahmen der Entwicklungspflege sind Leistungsbestandteil
- Die Entfernung oder Erhalt/Erneuerung der Baumanbindung/Verankerung vor Ablauf der Entwicklungspflege ist gemeinsam mit dem Tiefbauamt abzustimmen

Normen und Richtlinien

Die zuvor aufgeführten Punkte sind die wichtigsten Aspekte der nachfolgend aufgeführten Normen und Richtlinien. Sie sind bindend und bei der Planung von Baumpflanzungen zu beachten:

- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2004
- ZTV A-StB 97/06 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Hrsg. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), FGSVVerlag, Nr. 976, Ausgabe 1997, Fassung 2006
- RAS-LP: Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Teil 4: Landschaftspflege, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 1999
- RASt 06: Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2006
- RAS-Q: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 1996
- HBS: Hinweise für die Straßenpflanzung in bebauten Gebieten, Forschungsgesellschaft für Straßenund Verkehrswesen (FGSV), 2001, Fassung 2005
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2005
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitung bei Neupflanzung, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2004
- ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2006
- DIN 18320 -Landschaftsbauarbeiten (VOB-C/ATV), 2016
- DIN 18915 - Bodenarbeiten, 2002
- DIN 18 916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten, 2002
- DIN 18 919 - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen, 2002
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, 2002
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), FGSV-Verlag Nr. 939, 1989
- Merkblatt Baumschutz auf Baustellen, Arbeitskreis Stadtbäume der GALK, 2001
- Baumschutzsatzung der Stadt Fellbach in der Fassung von 2002